

Firma und Anschrift

_____ geb. _____
Name und Geburtsdatum des ext. Mitarbeiters

Ausweisnummer (Personalausweis/Reisepass EU)

Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO)

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO sind mit der Datenverarbeitung beauftragte Personen auf die Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

Daher ist es auch Ihnen nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Es ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I

Ich verpflichte mich zur Wahrung des Sozialgeheimnisses.

Sozialdaten sind nach § 67 Abs. 2 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden. Es ist mir untersagt, unbefugt Sozialdaten zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen.

Verpflichtung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, vom MD aus berechtigtem Interesse als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Tatsachen, sowie über sonstige darüber hinausgehende vertrauliche Tatsachen ist Stillschweigen zu bewahren. Soweit diese geheimhaltungsbedürftigen Daten den eigenen Arbeitsbereich betreffen, ist dafür zu sorgen, dass Dritte von ihnen nicht unbefugt Kenntnis erhalten. Die vom MD Bayern erlassenen und bekannt gegebenen Arbeits-, Verfahrens- und Datenschutzanweisungen sind zu befolgen. Ich verpflichte mich, über die im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erlangten Informationen, Unterlagen etc. Stillschweigen zu bewahren.

Vorgenannte Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt, auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann zugleich eine Verletzung arbeits- bzw. individualvertraglicher Pflichten bedeuten und kann zu entsprechenden Konsequenzen führen.

Mir ist bekannt, dass die Verletzung vorgenannter Geheimnisse strafbar sein kann und mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann; unberührt davon bleibt die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften.

Über obenstehende Verpflichtungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung und eine Zweitschrift dieser Verpflichtung habe ich erhalten.

Frau/Herr

Abteilung/Tätigkeit

_____/_____
Ort Datum

Verpflichtete/r

Verpflichtende/r